

# Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat Neumünster

*Grundlage der Tätigkeit sind die §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und die für den Seniorenbeirat am 05.06.2012 von der Ratsversammlung erlassene Satzung.*

*Der Seniorenbeirat gibt sich auf der Grundlage § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstige Beiräte (neu von 07.04.2022) folgende Geschäftsordnung:*

## § 1

### **Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens vier Mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden von den Mitgliedern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres gemeinsam festgelegt.
3. Der Seniorenbeirat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Die Ladungsfrist für die Einladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats beträgt eine Woche. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Beiratsmitglieder widerspricht.

## § 2

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung sind in § 7 Abs. 2 Seniorenbeiratsatzung getroffen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung und Sitzungsverlauf**

1. Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie / er kann ein Beiratsmitglied nach dreimaligem Ruf zur Ordnung von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt es diesem nicht nach, ist die Sitzung zu unterbrechen.
3. Die/der Vorsitzende übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Zuhörer, die trotz Verwarnung die Sitzung stören, können des Raumes verwiesen werden.
4. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
5. Über vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
6. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
7. Zu Beginn der Sitzung sollte eine Fragestunde für Senioren/innen stattfinden.

### **§ 4**

#### **Worterteilung**

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Ratsversammlung wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
3. Durch Mehrheitsbeschluss kann für einzelne Beratungspunkte die Redezeit festgelegt werden. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die /der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
4. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen (a) auf Schluss der Rednerliste oder (b) auf Schluss der Aussprache. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat.

### **§ 5**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Anträgen vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.

2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

## **§ 6**

### **Aufgabenverteilung**

1. Die vom Seniorenbeirat zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben oder Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss auch Bürger/innen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, beauftragt werden.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

## **§ 7**

### **Niederschrift über die Sitzungen**

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird mit Unterstützung des Seniorenbüros Neumünster eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält:
  - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt fehlenden Mitglieder werden als Anlage der Originalniederschrift beigelegt,
  - Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
  - die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
  - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.
4. Die in der Sitzung betroffenen Gremien der Ratsversammlung und der Verwaltung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei der / dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 8**

### **Abberufung/Nachwahl**

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann, nach § 5 Abs. 6 der Seniorenbeiratsatzung vom 15.06.2012, die Abberufung der / des Vorsitzenden beantragen.

2. Die beantragte Abberufung wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.
3. Die Leitung übernimmt der / die Stellvertreter/in.
4. Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.

Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.

Neumünster, den .....

Gez. ....

Vorsitzender des Seniorenbeirates